



TV Moosseedorf



Statuten

Ausgabe 2025

Vorbemerkung Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für den Inhalt der Statuten gemeint ist.

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Der Turnverein Moosseedorf, gegründet 1974, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Rechtsdomizil Moosseedorf.

Artikel 2 Zweck

¹Der Turnverein bietet seinen Mitgliedern ein gesundheitsförderndes, fitnessbezogenes Training für alle Alters- und Fähigkeitsstufen. Er fördert den Teamsport, die Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Turnverein richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

²Der Turnverein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Abschnitt: Vereinsstruktur

Artikel 3 Turnabteilungen

¹Dem Turnverein gehören folgende unselbständige Abteilungen an:

- Männer (Altersgruppe 35+)
- Senioren (Altersgruppe 55+)
- Volleyball (Damen / Herren)

²Weitere Abteilungen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Artikel 5 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und sich zu den Vereinsstatuten bekennt. Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, unter Genehmigung durch die Hauptversammlung.

²Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

³Die Aktivmitglieder haben jährlich einen festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

⁴Aktivmitglieder, die dem Verein seit 25 Jahren angehören, werden als „Treue Mitglieder“ geehrt.

⁵Der Vorstand, Leitende (Trainer) und Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand bestimmt die Funktionäre und entscheidet fallweise über eine allfällige Befreiung von Mitgliedern von der Beitragspflicht.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

¹Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern.

²Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

³Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7 Passivmitglieder

¹Auf Antrag des Vorstands nimmt der Verein neue Passivmitglieder auf.

²Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und haben auch kein Antragsrecht.

³Die Passivmitglieder entrichten jährlich einen festgelegten Mitgliederbeitrag.

Artikel 8 Übertritt / Austritt

¹Der Übertritt von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern, sowie der Austritt aus dem Verein erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres.

²Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

³Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, werden durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Organisation

Artikel 10 Organe

Die Organe des Turnvereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Artikel 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage im Voraus.

²Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt schriftlich innert 2 Monaten ab dem Antragsdatum und mindestens 14 Tage im Voraus.

³Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung, anstatt mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, in einer anderer Form durchzuführen (z.B. schriftlicher oder elektronischer Weg).

Artikel 12 Zuständigkeit

¹Die Hauptversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme der administrativen Jahresberichte
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festlegung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Fusionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

²Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen schriftlich bis Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 13 Verfahren

¹Bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 21 und 22 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

²Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Zwingend: - Präsident
 - Sekretär
 - Kassier

Wenn möglich: - Vizepräsident
 - Leitende (Trainer)/Vertretung der Abteilungen
 - Beisitzer/Materialverwalter

²Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Doppelfunktionen sind möglich. Besetzung der Chargen in Personalunion ist gestattet.

³Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15 Aufgaben, Befugnisse

¹Die Aufgaben des Vorstands sind in einem Pflichtenheft (Anhang 1) geregelt. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Einhaltung der Statuten und Datenschutzbestimmungen (Anhang 2)
- Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchsetzung der Beschlüsse
- Bildung von und Aufsicht über die verschiedenen Turnabteilungen
- Planung und Verwaltung der Finanzen
- Überarbeiten des Pflichtenhefts

²Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

³Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Artikel 16 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 17 Aufgaben

¹Die Hauptversammlung wählt die Revisoren (2 Mitglieder) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Es ist darauf zu achten, dass nicht beide gleichzeitig ersetzt werden.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

³Die Revisoren prüfen die Kassaführung und den Rechnungsabschluss und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

5. Abschnitt: Finanzen

Artikel 18 Einnahmen

¹Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

²Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Subventionen

Artikel 19 Ausgaben

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Artikel 20 Haftung / Versicherung

¹Für die Verpflichtungen des Turnvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

²Der Turnverein lehnt bei Turnunfällen jegliche Haftung ab.

³Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 21 Statutenrevision

Die Hauptversammlung beschliesst eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 22 Auflösung

¹Eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Hauptversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Turnvereins.

²Ist die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 23 Aufhebung bisheriger Rechte

Die Statuten vom 14. Oktober 1992, mit Änderungen vom 25. Januar 2002 und 22. März 2024, werden aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. März 2025 beraten und genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Moosseedorf, 21. März 2025



Daniel Walther
Präsident



Janine Schmid
Sekretärin

Anhänge:

- 1 - Pflichtenheft: Aufgaben des Vorstandes
- 2 - Datenschutzerklärung